Hier die wichtigsten Corona-Verordnungen, die die Schule betreffen in möglichst kurzen Worten zusammengefasst:

* Für wenigstens zwei Wochen gelten im Schulgebäude und im Unterricht Maskenpflicht.   
  Ausgenommen hiervon ist der Sportunterricht.
* In der Hofpause, also im Freien, dürfen die Masken abgenommen werden. Dennoch sollte jeder Schüler auf genügend Abstand (~1,5 m) zu seinen Mitschülern achten.
* Getestet mittels Selbsttest wird bis zum 24.09.21 zweimal in der Woche, danach sind bislang drei Test pro Woche vorgeschrieben.  
  Vom Selbsttest freistellen können sich Personen, die bereits doppelt geimpft sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Geben Sie daher Ihrem Kind einen entsprechenden Nachweis mit, damit der Klassenlehrer dies vermerken kann.  
  (Anmerkung: Die Lehrer sind allesamt doppelt geimpft, nehmen aber aus Solidarität zu den Schülern dennoch am Selbsttest teil!)
* Sollte ein Schüler in der jeweiligen Klasse positiv getestet werden, muss dieser für einen gewissen Zeitraum in häusliche Quarantäne.  
  Der Rest der Klasse muss an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen Selbsttests machen. Die Klassen dürfen in diesem Zeitraum nicht gemischt werden.
* Alle 20 Minuten muss im Klassenzimmer gelüftet werden.
* Der Gang zur Toilette ist wie gehabt ausschließlich während des Unterrichts zulässig und nicht in den Pausen.
* Praktika sind wieder erlaubt. Die Klassenlehrer teilen Ihnen und Ihren Kindern die Zeiträume mit, in denen Praktika vorgesehen sind. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um einen geeigneten Praktikumsplatz!
* Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt.   
  Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.
* *„Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mir ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Er-klärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben.“* (§4 Absatz 6 CoronaVO-Schule)
* Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 CoronaVO zulässig.
* § 10 der Corona VO regelt das Zutritts- und Teilnahmeverbot. Darin steht:  
  ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht für Schüler und sonstige Personen, wenn:  
  *1. sie einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,*

*2. sie sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,*

*3. sie typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,*

*4. sie entgegen §§ 2 und 7 keine medizinische Maske tragen oder*

*5. sie weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen.*

* Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 1 Nummer 5 besteht nicht für die Teilnahme an:

a) Zwischen- und Abschlussprüfungen oder

b) für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen, bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern.

Die Vollständige VO-Corona finden Sie unter: <https://km-bw.de/CoronaVO+Schule>